Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Ettal

vom 24.07.2023

Die Gemeinde Ettal erlässt aufgrund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBI, S. 683), Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bavern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 74) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. S. 4147) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

8 1

§ 1	Zweck
§ 2	Grundzüge und Zuteilung
§ 3	Zuteilung
§ 4	Anbringung und Sichtbarkeit
§ 5	Pflichten der Grundstückseigentümer

- § 6 Form und Erkennbarkeit
- § 7 Übergangsvorschriften
- 8 8 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Bebaute Grundstücke sind für eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet mit der von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu kennzeichnen. Sie gewährleisten – neben den Notfalleinsätzen der Hilfsdienste – den wirkungsvollen Einsatz von Feuerwehren und Polizei, dienen der Postzustellung und erleichtern den privaten Besucherverkehr.

§ 2 Grundzüge der Zuteilung

- (1) 1Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. 2Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer
- (2) ¹Hausnummern werden in erster Linie numerisch vergeben. ²Buchstabenzusätze werden nur dann vergeben, wenn eine bestehende lückenlos fortlaufende Nummerierung eines Straßenzuges keine andere Variante zulässt. ³Falls eine reine numerische Anordnung der Hausnummern bei der Orientierung in der jeweiligen Straße durch die bestehende Anordnung verwirrend wirken sollte, wird ebenfalls ein Buchstabenzusatz zu einer Hausnummer vergeben.

§ 3 Zuteilung

- (1) ¹Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks, Mehrparteienhäuser), so wird jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt. ⁴Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Gebäuden erhalten keine eigene Hausnummer.
- (2) ¹Gebäude sollen nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert werden, an denen ihr Haupteingang liegt. ²Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Gemeinde Ettal die Nummerierung abweichend von Satz 1 festlegen
- (3) Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen Zwecken als dem Wohnen dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (4) ¹Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde Ettal in schriftlicher Form. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Ettal, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbstständige Hausnummern erhalten müssen.
- (5) ¹Die Gemeinde Ettal kann aus dringenden Gründen eine Änderung einzelner oder mehrerer Hausnummern anordnen. ²Die Bestimmungen dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Anbringung und Sichtbarkeit

- (1) Das Anbringen von Hausnummernschildern kann von Amts wegen angeordnet werden.
- (2) ¹Das Hausnummernschild ist unmittelbar neben dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sich diese in etwa in Höhe der Oberkannte der Haustür befindet. ¹Liegt der Hauseingang nicht sichtbar abseits der Straßen, so ist das Hausnummernschild straßenseitig an der nächstliegenden Ecke der Eingangstür am Gebäude anzubringen.
- (3) ¹Das Hausnummernschild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ²Sollte ein Hausnummernschild aufgrund einer Einfriedung von der Straße aus nicht oder nur schlecht sichtbar sein, ist das Hausnummernschild unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (4) Bei einem Haus, das soweit von der Straße zurückversetzt ist, dass die Sichtbarkeit nicht geben ist, ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens, bzw. des Grundstückes zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (5) Die Gemeinde Ettal kann eine andere Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5 Pflichten der Grundstückeigentümer

- (1) Der Grundstückeigentümer bzw. die sonst dinglich Berechtigten haben die Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (2) ¹Hausnummernschilder sind in stets gut sichtbarer und leserlicher Form zu unterhalten und eventuelle Beeinträchtigungen der Sichtbarkeit sind durch die Grundstückeigentümer bzw. die sonst dinglich Berechtigten zu beseitigen. ²Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn die Hausnummernschilder verschmutzt, beschädigt, unleserlich oder von Ästen oder Vorbauten verdeckt sind.
- (3) Kommt jemand seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde Ettal das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Aufwendungen gegenüber dem Verpflichteten durch Kostenrechnung geltend machen.

§ 6 Form und Erkennbarkeit

- (1) Für die Hausnummern sollen rechteckige, reflektierende Metallschilder mit den ca. Abmessungen 200 x 165 mm verwendet werden.
- (2) ¹Auf dem Hausnummernschild muss die Hausnummer angegeben sein. ²Zusätzlich kann der Straßenname enthalten sein.

§ 7 Übergangsvorschriften

Vorhandene Hausnummern bleiben durch diese Satzung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 07.09.1977 außer Kraft.

Ettal, 25.07.2023

Bürgermeisterin